

90. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Migration Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies ist der Gruppe der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.
- (3) Learning Outcomes
Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Migration Studies können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere
 - die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, Nahtstellen mit verwandten Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - methodologische Reflexions- und Methodenkompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
 - die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die genderbezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren,
 - die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien darzustellen,
 - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums voraus.
- (2) Die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind in Form eines TOEFL Tests nachzuweisen.
- (3) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium Migration Studies sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von der PhD-Koordinatorin/ dem PhD-Koordinator beurteilt.
- (4) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies unterliegt dem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist der PhD-Koordinatorin/dem PhD-Koordinator vorzulegen.
- (5) Über die Zulassung zum PhD-Studium entscheidet das Rektorat.

§ 3 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies teilt sich in 30 ECTS für Lehrveranstaltungen, 12 ECTS für insgesamt sechs Kolloquien à 2 ECTS zur wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung, 133 ECTS für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation sowie 5 ECTS für das Rigorosum.
- (3) Creditpointschlüssel zur Workloadberechnung: 1 ECTS entspricht 25 Arbeitsstunden der Studierenden/des Studierenden (gemäß UG § 51 Abs. 2 Zif 6 „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

§ 4 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Es sind 6 PhD-Kolloquien im Umfang von je 2 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu absolvieren:

	PhD-Kolloquien	Wahl/ Pflicht	ECTS
	PhD-Kolloquium 1	P	2
	PhD-Kolloquium 2	P	2
	PhD-Kolloquium 3	P	2
	PhD-Kolloquium 4	P	2
	PhD-Kolloquium 5	P	2
	PhD-Kolloquium 6	P	2

PhD-Kolloquien sind halbjährlich stattfindende Treffen mit dem PhD-Komitee, in denen der inhaltliche Fortschritt der Arbeit beraten und evaluiert wird. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen, von Konferenzteilnahmen oder von Publikationsmöglichkeiten können im Rahmen von PhD-Kolloquien thematisiert werden. PhD-Studierende haben einen schriftlichen Bericht des Fortschritts und ihre wichtigsten Fragen vorzubereiten, sowie dem PhD-Komitee im Vorfeld zuzusenden.

- (2) Es sind Lehrveranstaltungen in Methodologie im Umfang von insgesamt 12 ECTS zu absolvieren:

	Methodologie	Wahl / Pflicht	ECTS
	Interdisziplinäre Forschung in Migration Studies	P	4
	Vertiefende quantitative Methoden	P	4
	Vertiefende qualitative Methoden	P	4

Die Lehrveranstaltung zur Interdisziplinären Forschung in Migration Studies gibt einen Überblick über Forschungspraktiken und Denkschemata unterschiedlicher Disziplinen im Feld, während die Lehrveranstaltungen zu den quantitativen und qualitativen Methoden der Vertiefung in unterschiedlichen Forschungsmethoden und ihrer Anwendung dienen.

- (3) Im Modul Forschungsfelder der Migrationsforschung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS zu absolvieren:

	Forschungsfelder der Migrationsforschung	Wahl/ Pflicht	ECTS
	Migrationstheorien und Politiken (Migration Theories and Policies)	P	6
	Rechtssysteme und Migrationen (Law and Migration)	W	4
	Internationales Management und Organisationstheorie (International Management and Organization Theory)	W	4
	Globalisierung und Religion (Globalization and Religion)	W	4
	Migration aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht (Migration and Communication)	W	4
	Migration und Demokratie (Migration and Democracy)	W	4
	Ausgewählte, weitere Themen der Migrationsforschung (Selected further topics in migration research)	W	4

Das Modul Forschungsfelder der Migrationsforschung dient der Vertiefung in Fachbereichen der Migrationsforschung. Die Lehrveranstaltung Migration Theories and Policies im Umfang von 6 ECTS ist verpflichtend, aus den anderen zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen sind mindestens 2 (á 4 ECTS) zu wählen.

- (4) Im Modul Complementary Subjects sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS zu absolvieren:

	Complementary Subjects	Wahl/ Pflicht	ECTS
	Wissenschaftstheorie und Ethik	W	2
	Grant Acquisition und Project Management	W	2
	Inklusion und Integration in der digitalen Netzwerkgesellschaft	W	2
	Wissenschaftliches Schreiben und Dialektik	W	2
	Ausgewählte, weitere Complementary Subjects	W	2

Das Modul Complementary Subjects dient der Ergänzung des Lehrangebots mit Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden frei zu wählen sind. Dies können etwa Lehrveranstaltungen sein, die sich mit den epistemologischen, sozialen und ethischen Konsequenzen wissenschaftlichen Handelns auseinandersetzen, mit der Professionalisierung und der Rolle von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, oder die zur der Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten beitragen.

§ 5 Prüfungsordnung

Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung, Teil II, § 2, Abs. 1–5 geregelt.

- (1) PhD Kolloquien:
Im Fall der einzelnen PhD Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung anhand der vorbereiteten Unterlagen und der Diskussion mit den PhD-Kandidatinnen/den PhD-Kandidaten individuell beurteilt.
- (2) Methodologie:
In der Lehrveranstaltung Interdisziplinäre Forschung in Migration Studies wird die erfolgreiche Teilnahme anhand der laufenden Mitarbeit beurteilt.
Die Lehrveranstaltungen zu quantitativen und qualitativen Methoden (Vertiefung) können anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen beurteilt werden.
- (3) Forschungsfelder der Migrationsforschung:
Die verpflichtende Lehrveranstaltung wird anhand der laufenden Mitarbeit sowie schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt. Die zur Wahl stehenden, weiteren Lehrveranstaltungen können anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt werden.
- (4) Complementary Subjects:
Die einzelnen Lehrveranstaltungen zum Fach Complementary Subjects können anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt werden.
- (5) Dissertation
Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Donau-Universität Krems zu entnehmen.
Die Dissertation im PhD-Studium Migration Studies kann als Sammeldissertation auf Basis der Publikationen, oder als eigenständige Monographie verfasst und im Rahmen einer Dissertationsreihe der Donau-Universität Krems unter der Herausgeberschaft der Betreuerinnen/der Betreuer veröffentlicht werden.
- (6) Rigorosum
Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Donau-Universität Krems zu entnehmen.

§ 6 Qualitätssicherung und Evaluierung

Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Migration Studies sind (1) die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin/einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer, (2) die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission, (3) die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee, (4) halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee, (5) die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon eine/einer von außerhalb der Universität, (6) das abschließende Rigorosum.

(a) Qualitätssicherung der Strukturen und Prozesse

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung des PhD-Studiums Migration Studies erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (Standard-Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich stattfindende Berichte an das PhD-Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der Studierenden/des Studierenden mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der

Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Migration Studies wird außerdem durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Migration Studies ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD-Studium Migration Studies tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.